

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NEON CREATIVLICHTWERBUNG GMBH (FN 227984 X)

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGBs“) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der NEON CREATIV Lichtwerbung GmbH (im Folgenden kurz „Auftragnehmerin“) und einem Auftraggeber (im Folgenden kurz „Auftraggeber“ oder „Kunde“).
- 1.2 Die AGBs sind integrierter Bestandteil jedes von der Auftragnehmerin an einen Kunden übermittelten Angebots. Lieferungen und Leistungen erfolgen ebenso ausschließlich auf Basis der AGBs. Abweichende Geschäftsbedingungen eines Kunden werden von der Auftragnehmerin generell abgelehnt. Das gilt auch in jenen Fällen, in denen Kunden (eigene) Geschäftsbedingungen nach zur Kenntnisnahme unserer AGBs vorlegen.
- 1.3 Zur Klarstellung: Die Auftragnehmerin erfüllt Aufträge ausschließlich auf Basis dieser AGBs, sofern nicht ausdrücklich davon Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

## 2. ANGEBOTE / AUFTRAGSERTEILUNG / PREIS

- 2.1 Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit schriftlich zugesagt wurde.
- 2.2 Die wirksame Auftragserteilung-/annahme erfolgt erst durch Bestätigung des, vom Kunden bereits unterfertigten, Angebotes. Die Auftragserteilung erfolgt daher wie folgt:
  - (i) Die Auftragnehmerin übermittelt das unverbindliche Angebot an den Kunden.
  - (ii) Der Kunde unterfertigt das für die Auftragnehmerin unverbindliche Angebot, womit dieser auch diese AGBs akzeptiert, und retourniert dieses an die Auftragnehmerin.
  - (iii) Die Auftragnehmerin prüft nochmals das Angebot – wobei erforderliche Preisanpassungen in geringem Ausmaß (bis hin zu 5% des Gesamtpreises) – möglich sind.
  - (iii) Die Auftragnehmerin unterfertigt das Angebot und übermittelt dieses an den Kunden, wodurch die Auftragserteilung wirksam wird.

- 2.3 Selbiges gilt auch für durch Vertreter getätigte Verkäufe.
- 2.4 Die im Angebot enthaltenen Preise verstehen sich stets als freibleibend und zuzüglich Umsatzsteuer ausschließlich Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme, ordnungsgemäße Verwendung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinne der Elektronikgeräteverordnung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnet. Im Zuge der Auftragserfüllung können demnach Umstände, in concreto die Erhöhung der Lohntarife beim Lieferer oder seinen Zulieferern direkte oder indirekte Erhöhungen der Materialpreise oder Steuererhöhungen eintreten, die eine Erhöhung des Preises (auch über 5 % des Gesamtpreises) erforderlich machen und vom Kunden zu tragen sind („Sowieso-Kosten“). Basis sind jene Lohn- und Materialkosten am Tag der Angebotsannahme, welche zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Ausführung Kostenerhöhungen eintreten und nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, wie zum Beispiel Erhöhungen der Erzeuger- und/oder Großhandelspreise, gesetzliche Lohnerhöhungen oder Erhöhung von Abgaben, so erhöhen sich die tatsächlich zur Verrechnung gelangenden Preise entsprechend. Der Auftraggeber wird sich darum bemühen, dem Kunden über den voraussichtlichen Anfall solcher Kosten umgehend zu berichten. Der Auftraggeber wird eingetretene Kostensenkungen ebenso berücksichtigen.
- 2.5 Bei Reparaturaufträgen werden die von als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.
- 2.6 Die Angebote werden auf Basis der Gesamtvergabe aller angebotenen Positionen erstellt. Die anderweitige Vergabe einzelner Positionen oder Leistungsgruppen berechtigt uns zur Neuberechnung der Einzelpreise.
- 2.7 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 2.8 Der Kunde hat Leistungen, die die Auftragnehmerin abweichend vom Angebot ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den Kunden zumutbar ist.
- 2.9 Beauftragt der Kunde eine Änderung des ursprünglichen Auftrags, so gilt dies als ein gänzlich neuer Auftrag, sofern es nicht bloß geringfügige (den Gesamtpreis um nicht mehr als 10% beeinflussende) Änderungen sind. In jedem Fall steht der Auftragnehmerin ein Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu, sofern diese nicht für den neuen Auftrag verwendet werden können. Können die erbrachten Leistungen nicht eindeutig bestimmt werden, gilt Punkt 3.7. sinngemäß.

### **3. LIEFERUNG / ERFÜLLUNG**

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung; b) Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; c) Datum, an dem die Auftragnehmerin eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält; d) Datum der völligen Klarstellung des Auftrages; e) Datum der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen. Die Lieferfrist wird möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt ungestörte Arbeitsprozesse der Lieferwerke und ungehinderte Versand- und Anfuhrmöglichkeiten voraus.
- 3.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 14 Tage nach Bestellung als abgerufen.
- 3.3 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, Seuchen, Verkaufsstörungen und Behinderungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- oder Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Transportmitteln, Heizmaterial, Roh- und Hilfsstoffen, Streik oder Betriebsstörungen jeglicher Art im eigenen oder den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben, sowie Ausfall eines wesentlichen schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Die genannten Umstände befreien den Auftragnehmer für die Dauer

ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Der Kunde ist in diesen Fällen nicht berechtigt, den Auftragnehmer in Verzug zu setzen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Verträge zurückzutreten. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese dann nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden der Auftragnehmerin eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höher erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

- 3.4 War der Kunde verpflichtet bestimmte Vorkehrungen vor dem Liefertermin zu treffen (z.B. Vorbereitungsarbeiten am Objekt, Musterfreigabe, etc.), hat er diese jedoch nicht erfüllt und verzögert sich aus diesem Grund die Lieferung, ist der Kunde in Annahmeverzug, weshalb es zum Gefahrenübergang kommt.
- 3.5 Alle von der Auftragnehmerin gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Auftragnehmerin.
- 3.6 Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt über erbrachte Teillieferungen Rechnung zu legen.
- 3.7 Die von der Auftragnehmerin gelieferten Waren sind Anfertigungen nach Maß und werden daher nicht zurückgenommen, sollte es zu einer Vertragsauflösung (aus welchen Gründen auch immer) kommen. Tritt der Kunde vom Vertrag (aus welchen Gründen auch immer) zurück und hat die Auftragnehmerin bereits nachweislich mit der Planung begonnen, steht ihr ein Aufwandsersatz in Höhe von 10 % des Gesamtpreises zu. Hat die Auftragnehmerin allerdings bereits mit der Herstellung der Ware begonnen, so steht ihr ein Aufwandsersatz in Höhe von bis zu 50 % des Gesamtpreises zu, je nach Grad der Fertigstellung. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche, die der Auftragnehmerin aufgrund eines unberechtigten Rücktritts zustehen würden.

#### **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 4.1 Falls im Angebot bzw. der Rechnung nicht anders festgelegt, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Versandbereitschaft und der Rest 8 Tage nach Rechnungsdatum netto. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Die Rechnungsbeträge sind spesenfrei ohne Abzug zahlbar. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Bei Annahme gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfolgt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung etwaiger weiterer Verzugsschäden, die tatsächlich erwachsen, eigene Bankkreditkosten – mindestens ab 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz ab Verfallstag – berechnet. Mahnkosten und sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.2 Als Anzahlung geleistete Zahlungen gelten als Angeld gemäß § 908 ABGB.

#### **5. MÄNGEL / GEWÄHRLEISTUNG**

- 5.1 Die Auftragnehmerin ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden für die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, zu beheben. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahre, soweit nicht für einzelne Rechtsgeschäfte besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 3. Die Rechte des Kunden aus der Gewährleistung und die Ansprüche aus Preisminderung und Vertragsauflösung verjähren 1 Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 5.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen

Mangels gemäß Punkt 5.1., hat die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Über Behebung der Mängel bzw. eine entsprechende Minderung des verrechneten Preises hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder auf Ersatz mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.

- 5.4 Ist der Auftraggeber Endkunde, so kommt das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) zur Anwendung. Die Auftragnehmerin leistet demnach für sämtliche Mängel Gewähr, die bei der Übergabe vorliegen und innerhalb von 2 Jahren bzw. im Fall einer unbeweglichen Sache innerhalb von 3 Jahren hervorkommen. Für Rechtsmängel ist keine Gewährleistungsfrist vorgesehen. Diese Fristen sind im Verbrauchergeschäft einseitig zwingend. Für gebrauchte bewegliche Sachen kann allerdings einzeln eine Fristverkürzung auf 1 Jahr vereinbart werden. Sachmängel hat der Kunde binnen 3 Monaten ab Ende der Gewährleistungsfrist geltend zu machen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Gewährleistungsfrist als auch der Geltendmachungsfrist, kann erst nach der Verständigung des Verbrauchers vorgenommen werden. Ein Werklieferungsvertrag, welcher die Erlangung einer Liegenschaft zum Inhalt hat, folgt nicht den Bestimmungen des VGG.
- 5.5 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst, Kleinmaterial usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Auftragnehmerin.
- 5.6 Wird eine Ware von der Auftragnehmerin auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Auftragnehmerin nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Wenn nicht anders angeführt, ist die Ausführung der tragenden Konstruktionselemente nach EN1090 EXC1 ausgeführt.
- 5.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der Auftragnehmerin bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der Auftragnehmerin angegebenen Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltem Material zurückzuführen sind. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf die Handlung Dritter, auf atmosphärische Entladung, Überspannung und chemische Einflüsse

zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

- 5.8 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin der Kunde selbst oder ein nicht von der Auftragnehmerin ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 5.9 Die Bestimmungen 5.1 bis 5.9. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen. Ergänzend zu den Gewährleistungsbestimmungen der AGB wird festgehalten, dass aus einem allfälligen Widerspruch des ausgeführten Gewerkes zu den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) kein Gewährleistungsanspruch abgeleitet werden kann.

## **6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

- 6.1 Voraussetzungen für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist – sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde – ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 6.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzungen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
  - c) die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 3.3. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate, beträgt.
- 6.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

- 6.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Auftragsnehmerin einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch wenn die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von der Auftragsnehmerin erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. Der Auftragsnehmerin stehen anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 6.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **7. DRUCKE**

- 7.1 Die Garantie auf die Lebensdauer von Farben bei Digitaldruck, Folien und Oberflächen beschichteter Materialien sind unterschiedlich und abhängig von der im Auftrag spezifizierten Qualität. Für diese Materialien gelten zur Erhaltung der Garantieansprüche, Reinigungs- und Wartungsvorschriften die gerne auf Wunsch zugesendet werden.

## **8. MONTAGEBEDINGUNGEN / KONSTRUKTIONSÄNDERUNGEN**

- 8.1 Im Bereich der Montage müssen alle Mauer- und Verputzarbeiten abgeschlossen sein. Anderenfalls gehen dadurch hervorgerufene Schäden des Untergrundes zu Lasten des Kunden. Die Montagekosten gelten bei Verwendung unserer normalen Befestigungselemente. Sind dadurch bauseits falsch ausgeführte Vorbereitungsarbeiten andere oder zusätzliche Teile (wie z.B. Konsolen) erforderlich, werden diese gesondert verrechnet. Der Montagetermin ist mit der Auftragnehmerin zu vereinbaren und sind zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Voraussetzungen für die Montage herzustellen. Falls zu diesem Zeitpunkt die Montage nicht möglich ist, ist die Auftragnehmerin davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, ansonsten haftet der Auftraggeber für alle der Auftragnehmerin entstandenen Kosten. Außerdem sind dadurch die vereinbarten Fertigstellungstermine hinfällig. Während der Montage ist die Baustelle für die Dauer der Arbeiten von allen Hindernissen freizuhalten. Ergeben sich dadurch Verzögerungen für die Monteure der Auftragnehmerin, muss die Zeit gesondert verrechnet werden. Die Montagekosten basieren auf der Durchführung der Montage in einem Zug. Wenn aus

bauseitigen Gründen Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abreisen erforderlich sind, müssen diese gesondert verrechnet werden. Ein Elektro-Anschluss 220V mit Absicherung 16 Ampere muss im Umkreis von 50m von der Montagestelle zur Verfügung stehen. Die Ware samt den dazugehörigen Leistungen werden sofort nach durchgeführter Montage durch die Monteure der Auftragnehmerin oder einem Beauftragten der Firma der Auftragnehmerin an den Auftraggeber übergeben (Abnahme der Leistung). Wenn seitens des Auftraggebers zu dieser Abnahme niemand erscheint, gelten die Waren als angenommen und die Leistung als erfüllt und anerkannt. Sollte aufgrund einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber dessen ungeachtet eine spätere Abnahme erfolgen, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für etwaige Schäden an montierten Waren für den Zeitraum zwischen Montagebeendigung und späteren Abnahmetermin. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel oder nicht erbrachter Leistungen für die Funktion der Ware verweigert werden. Mängel oder noch nicht eingebaute Teile sind in der Abnahmebescheinigung zu vermerken. Im Falle gerechtfertigter Verbesserungsansprüche oder notwendiger Nachtragsarbeiten ist der Auftraggeber berechtigt, von seiner Zahlungsverpflichtung den für die Verbesserung oder Nacharbeiten notwendigen Kostenaufwand zurückzubehalten. Darüber hinaus tritt jedoch mit Abnahme die Zahlungsverbindlichkeit gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen in Kraft.

8.2 Der Auftragsnehmerin bleiben Konstruktionsänderungen vorbehalten.

## **9. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Auftragsnehmerin über sie verfügen kann. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann die Auftragsnehmerin unbeschadet seiner sonstigen Rechte a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen oder b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern die Auftragsnehmerin nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist die Auftragsnehmerin berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung

zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

## **10. BELEUCHTETE WERBEANLAGEN IN BEZUG AUF DIE RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN**

10.1 Beleuchtete Werbeanlagen sind im Straßenverkehr verkehrsfremde Anlagen mit optischer Wirkung. Sie unterliegen dabei der StVO 1960-§35/§82/§84 und der RVS 05.06.12 / RVS 05.06.11. Für die Benutzung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes ist für beleuchtete Werbeanlagen eine Bewilligung (Bescheid) erforderlich, wenn es die Straßenverkehrssicherheit erfordert und der Betrieb eine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern auslösen kann. In der RVS werden die zu prüfenden Kriterien in Bezug zu einem geplanten Werbeanlagen-Standort festgelegt. Die Zuständigkeit für und die Verantwortung zu einem rechtskonformen Betrieb einer beleuchteten Werbeanlage liegt beim Eigentümer. Eine allfällige Verantwortung der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Von der Auftragnehmerin ausgelieferte und montierte beleuchtete Werbeanlagen entsprechen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Ausführung und ihrer optischen Wirkung ausschließlich Erfahrungswerten und garantieren keine Rechtskonformität. Die Auftragnehmerin garantiert eine rechtskonforme Auslieferung/Montage nur dann, wenn die lichttechnischen Inhalte zur beleuchteten Werbeanlage im individuellen Bescheid vom Kunden vor oder im Zuge der Auftragserteilung bekannt gemacht werden.

## **11. ENTSORGUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTEN**

11.1 Nutzt der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, selbst Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, übernimmt dieser die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung sowie Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung. Ist der Kunde nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber der Auftragnehmerin zu dokumentieren.

11.2 Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmerin alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtung des Verkäufers als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

11.3 Der Kunde, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber der Auftragsnehmerin für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die der Auftragsnehmerin durch den Kunden wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 11 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.

## **12. HAFTUNG**

12.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern haftet die Auftragnehmerin nicht für Sach(folge)schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für sonstige davon abgeleiteten Ansprüchen. Diese Freizeichnung ist auf weitere Vertragspartner bei sonstiger Haftung des Auftraggebers zu überbinden. Der Auftraggeber ist nicht zur Abtretung der ihm gegen die Auftragnehmerin zustehenden Ansprüche berechtigt (Zessionsverbot).

12.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue Angaben ergeben. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich geltend zu machen. Der Auftragnehmerin muss innerhalb angemessener Frist, mindestens aber 8 Tage, Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Zu diesem Zwecke ist die Ware an das Lieferwerk zurückzusenden. Im Interesse des Kunden wird darauf hingewiesen, dass bei Beschädigungen auf dem Transport sofort bei Erhalt des Gutes die Tatbestandsaufnahme durch Bahn oder Spediteur zu veranlassen ist. Remittenden sind nur innerhalb 21 Tagen in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeberin zulässig.

12.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

12.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, werden darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

### **13. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN**

13.1 Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen bzw. kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Kunden bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 1 Jahr ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

### **14. PLÄNE / MUSTER / GEWERBLICHES SCHUTZRECHT**

14.1 Wird eine Ware von der Auftragsnehmerin auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat der Kunde diese bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

14.2 Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum der Auftragsnehmerin und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Der Kunde ist zur Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Ähnlichem nicht berechtigt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung, steht der Auftragnehmerin – abgesehen von Unterlassungsansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu.

14.3 Die von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Kataloge, Muster oder Ähnliches können jederzeit zurückgefordert werden. Der Kunde hat der Aufforderung zur Rückgabe innerhalb von 14 Tagen zu entsprechen.

### **15. ANZUWENDENDEN RECHT / GERICHTSSTAND / SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

15.1 Auf sämtliche mit der Auftragnehmerin abgeschlossenen Verträge ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, anzuwenden.

15.2 Für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis mit der Auftragnehmerin, dem diese AGBs zugrunde liegen, gilt als Gerichtsstand das zuständige Gericht am Hauptsitz der Auftragsnehmerin.

15.3 Sollte eine Bestimmung der AGBs rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.